

delberger Kunstrechtstags für beide Bereiche wider. Auch in den Medien fand die Tagung ihr Echo. So berichtete das Journal am Morgen - Magazin für Kultur und Gesellschaft des SWR 2 am Samstag dem 6. September 2008 über die Tagung und interviewte dafür im Vorfeld IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Eric Jayme* ausführlich.

Auch wird zum Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag ein Tagungsband erscheinen. Der Band zur ersten Tagung fand bereits breite Resonanz. Es sei hier nur darauf verwiesen, dass der Bundesgerichtshof diesen zu seiner Urteils-

findung heranzieht¹¹, was die Aktualität und die wissenschaftliche Relevanz der Beiträge belegt. Die Beiträge der Referenten wurden angeregt und auch kontrovers mit dem Auditorium diskutiert. Daneben blieb den Teilnehmern genügend Raum für persönliche Gespräche in der angenehmen Atmosphäre der Heidelberger Stadthalle. Im gemeinsamen Betrachten der Schloßbeleuchtung fand die Zweite Tagung einen typisch Heidelberger Abschluss.

Mit gespannter Erwartung darf dem Dritten Heidelberger Kunstrechtstag entgegen gesehen werden.

¹¹ BGH, Urt. v. 19.3.2008 - I ZR 166/05 Rz. 38.

10. Internationales Seminar „Kunst & Recht“

vom 11.–14. Juli 2008 in Berlin

*Yves Huguenin-Bergemat**

Bereits zum 10. Mal lud Prof. Kurt Siehr (Hamburg) Doktoranden, Habilitanden und weitere Interessierte zum Internationalen Seminar „Kunst & Recht“ ein, das diesmal vom 11. bis 14. Juli 2008 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften stattfand. Es bietet den Teilnehmenden jeweils Gelegenheit, Aspekte und Fragestellungen ihrer Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren. Auch dieses Jahr referierte über ein Dutzend Teilnehmer unterschiedlicher Nationen. Die Tagungsleitung teilte Prof. Kurt Siehr mit Prof. Kerstin Odendahl (St. Gallen).

Der Tradition entsprechend gab Kurt Siehr den Einstieg mit einem Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Recht des Kulturgüterschutzes. Zu vermelden waren die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland und das zehnjährige Bestehen der Washingtoner Prinzipien zur Auffindung und Rückgabe der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke. Daneben erwähnte Kurt Siehr den Fall Kasimir Malewitsch, bei dem sich die Erbgemeinschaft des Künstlers im Frühsommer 2008 nach jahrelangen Verhandlungen mit der Stadt Amsterdam auf einen Vergleich einigen konnte. Einen ersten Themenschwerpunkt bil-

dete der Schutz der beweglichen Kulturgüter. Mara Wantuch (London) stellte in ihrem Referat „The Protection of Portable Antiquities in a Comparative Perspective“ die Eigentumsfrage bei illegaler Ausfuhr in den Mittelpunkt. Aus diesem Blickwinkel beleuchtete sie den Restitutionsstreit zwischen dem Staat Iran und der Barakat Galerie über Antiken, die zum iranischen Kulturerbe zählen sollen.

Marc Weber (Zürich) präsentierte die für den schweizerischen Kunsthandel bedeutenden internationalen, supranationalen und schweizerischen Rechtsnormen und orientierte dabei über die Grundsätze des schweizerischen Kulturgütertransfergesetzes.

Wie beim Kulturgütertransfergesetz ging es auch im Beitrag von Matthias Weller (Heidelberg) um eine Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970, diesmal jene in Deutschland, die mit der Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes vom 18. Mai 2007 erfolgte. Matthias Weller zeigte die Gründe für diese späte Umsetzung auf und hob die wesentlichen Punkte des Ausführungsgesetzes hervor – insbesondere das damit fast vollständig revidierte Kulturgüterrückgabegesetz – und wies auf wesentliche Schwachstellen des neuen Gesetzes hin.

Robert Peters (Florenz) stellte unter dem Titel

* lic.iur., Rechtsanwalt (yves.huguenin@sunrise.ch).

„Beyond Restitution: An International Public Policy Approach in International Cultural Heritage Law“ die aktuelle Restitutionspraxis in Frage, da diese einzig auf Eigentum, alleinigen Besitz und Aufbewahrungsort fokussiere. Einen Ersatz könnten allgemeine Werte jenseits von individuellen Staatsinteressen bieten, die den spezifischen Wert eines Kulturguts und dessen Wert für eine bestimmte Gemeinschaft berücksichtigen.

Ebenfalls nach neuen Ansätzen im Kulturgüterstreit suchte Sarah Theurich (Genf) in ihrem Referat „Alternative Streitbeilegung in Restitutionsfällen“. Den klassischen Gerichtsverfahren stellte sie anhand konkreter Beispiele alternative Streitbeilegungsmechanismen (sog. alternative dispute resolution) gegenüber.

Auf spezifische Probleme bei beweglichen Kulturgütern gingen Sophie Engelhardt und Michael Anton ein. Im Referat „Nachrichtenlose Kunstschatze – Regelungsvorschläge zum Umgang mit vor langer Zeit abhanden gekommenen sowie illegal zutage geförderten Kunstschatzen“ von Sophie Engelhardt (Berlin) ging es um die spezielle Problematik, dass ein Eigentümer eines Kulturgutes nicht oder nicht mehr ausgemacht werden kann. Es wurden Lösungsentwürfe zur Einrichtung „safe haven“ zur dauerhaften Aufbewahrung von nachrichtenlosem Kulturgut in Deutschland sowie dessen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten präsentiert.

Michael Anton (Saarbrücken) referierte über „Due diligence-Anforderungen innerhalb der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im (inter-) nationalen Kunsthandel“ und setzte sich mit Gutgläubensanforderungen und Mindestverhaltensstandards für die Beteiligten am (inter-) nationalen Kunstmarkt auseinander.

Eine weitere Gruppe von Referaten ging thematisch über bewegliche Kulturgüter hinaus. So analysierte Antoinette Maget (Genf/Paris) in ihrem Beitrag „Kolonialismus und Denkmalschutz“ die Kolonialpolitik Frankreichs und Grossbritanniens im Hinblick auf Kulturgüter mit einem Überblick über die bis heute andauernde gegenseitige Einflussnahme dieser Kolonialmächte und ihrer Kolonialstaaten bezüglich des Denkmalschutzes.

Mit den besonderen Herausforderungen der Kulturgüter bei Staatensukzession setzte sich Andrzej Jakubowski (Florenz) in seinem Beitrag „State Succession to Cultural Heritage: The

Post-Cold War Perspective“ auseinander. Nach einer Darstellung des völkerrechtlichen Rahmens und der unterschiedlichen Interessen in Bezug auf bewegliche wie immobile Kulturgüter bei Staatensukzession wies Andrzej Jakubowski anhand der Praxis seit Ende der 80iger Jahre des letzten Jahrhunderts auf die Bildung von Prinzipien als neuen Sukzessionsrechtsnormen hin.

Einen Streifzug durch die Praxis des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Bezug auf die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismässigkeit bei Kulturgüterstreitigkeiten präsentierte Andreas Reller (Zürich) in seinem Vortrag „Kunst im Lichte von allgemeinen Rechtsprinzipien der EMRK“. Wie in der anschließenden Diskussion aus kulturgüterrechtlicher Sicht ernüchternd festgestellt werden musste, trägt der Gerichtshof den Besonderheiten der Kulturgüter praktisch keine Rechnung.

Einen dritten und letzten Themenblock schliesslich bildeten drei Beiträge zum Urheberrecht. Annemarie Beunen (Leiden) setzte sich mit der Problematik des „Copyrights of Orphan Works versus Putting Cultural Heritage Collections Online“ auseinander und zeigte auf, welchen Schwierigkeiten Kulturgüterinstitutionen begegnen, wenn sie Werke, deren Urheber nicht bekannt sind (sog. orphan works), digitalisieren und im Internet der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen. In einem rechtsvergleichenden Überblick zeigte Annemarie Beunen unterschiedliche Lösungsansätze zur Überwindung diesbezüglicher urheberrechtlicher Hürden.

Über eine weitere Erleichterung des Zugangs zu Kunst berichtete Philippe Perreaux (Zürich) in seinem Referat „Creative Commons Lizenzen im modernen Kunstschaffen“. Davon ausgehend, dass die bestehenden nationalen Urheberrechtsordnungen den modernen Kulturschaffenden und insbesondere den modernen Medien nicht mehr gerecht werden, stellte er das Creative Commons Lizenzierungssystem vor, das im Rahmen des traditionellen Urheberrechts sowohl für Urheber wie Nutzer eine bedürfnisgerechtere Lizenzierung verspricht.

Friederike Gräfin von Brühl (Hamburg) gab mit ihrem Beitrag „Grosse Münze oder kleine Münze? Der Abbildungsschutz bei Münzen und Medaillen“ einen Einblick in das juristische Spannungsfeld zwischen Münzen als Zahlungsmittel auf der einen und Medaillen als Kunstobjekten auf der anderen Seite. Neben dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium stellte sie die

urheberrechtlichen Regeln sowie sonstige Abbildungsschutzfragen vor, die die Gestaltungsfreiheit beim Prägen von Medaillen einschränken, um eine Verwechslung mit Münzen auszuschließen.

Abgerundet wurde das dichte Seminarprogramm durch eine thematische Zusammenfassung von Kerstin Odendahl.

Der Veranstaltungsort Berlin wurde den Teilnehmenden auf verschiedene Weise näher gebracht. Da waren die Ausführungen von Peter

Johannes Weber (Luzern) über den Adligen Athanasius Raczyński (1788–1874) und dessen Beziehungen zu Berlin, aber auch die von Sophie Engelhardt und Christiane Thies organisierten Führungen auf der Museumsinsel (Pergamonmuseum: Andreas Scholl; Antikensammlung: Wolf-Dieter Heilmeyer; Bode-Museum: Thomas Blisniewski) sowie eine beschauliche Schiffsfahrt auf der Spree. Das 11. Internationale Seminar „Kunst & Recht“ soll im Juni 2009 in Wien stattfinden.

NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen – Beobachtungen zur Konferenz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz am 11. und 12. Dezember in Berlin

Matthias Weller

Unter dem Generalthema „Verantwortung wahrnehmen: NS-Raubkunst - Eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive“ veranstalteten die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste am 11. und 12. Dezember ein internationales Symposium in Berlin zur Bestandsaufnahme der Rückgabep Praxis von Nazi-Raubkunst in Deutschland zehn Jahre nach dem Beschluss von 44 Staaten und 13 Nichtregierungsorganisationen der „Principles of the Washington Conference With Respect to Nazi-Confiscated Art“¹ und dessen Umsetzung in Deutschland durch die „Gemeinsame Erklärung“² sowie deren Konkretisierung durch die „Handreichung“.³ Die folgenden Beobachtungen verstehen sich nicht als umfassender Konferenzbericht, so dass – ungeachtet der Bedeutung jedes einzelnen Beitrags – nicht alle Beiträge besprochen werden. Der erste Teil der Tagung betraf „Grundfragen zur Restitution von Kulturgütern“, der zweite „Provenienzrecherche

und –forschung“, der dritte Teil vertiefte die wohl grundlegendste Frage nach der konkreten Gestalt von „fairen und gerechten Lösungen“ i.S.v. Art. 10 der Washington Principles, wobei seit je her sowohl um die Entscheidungsregeln über solche Lösungen als auch um das Verfahren zur Gewinnung derselben gerungen wird. Dies gibt Anlass zu folgenden Beobachtungen:

I. Verfahren

Konsens besteht weithin, dass „faire und gerechte Lösungen“ solche sind, die (Rechts-)Frieden schaffen⁴ oder anders gesagt, die für sich Legitimität in Anspruch nehmen können. Legitimität definiert z.B. *Niklas Luhmann* soziologisch als „eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“.⁵ Eine Entscheidung gilt als hingenommen, wenn die Betroffenen die Entscheidung „als Prämisse ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“,⁶ wenn also im hier interessierenden Kontext das Opfer bzw. seine Erben, das Museum sowie die interessierte Öffentlichkeit eine Entscheidung zur Rückgabe oder zum Verbleib eines streitigen Kunstwerks für akzeptabel halten und diese Überzeugung dem künft-

1 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, DC, December 3, 1998, abgedruckt im Anhang.

2 Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999, abgedruckt im Anhang.

3 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14. Dezember 1999, Berlin Februar 2001, überarbeitet im November 2007.

4 Dies betonten auf der Tagung insbesondere *Herrmann Parzinger*, Einführungsvortrag, sowie *Georg Heuberger*, Was sind faire und gerechte Lösungen im Umgang mit Raubkunst?.

5 *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt/M. 1983, S. 28.

6 *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 33.